

F. Scholten Wien

346/ME



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

Zl. 12.690/1-III/2/94

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <i>11</i>	<i>GE 19</i>
Datum <i>27.1.1994</i>	
Verteilt <i>3. Feb. 1994</i>	<i>15</i>

Entwurf einer 16. Schulorganisations
gesetznovelle;
Begutachtungsverfahren

H. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

Zl. 12.690/1-III/2/94

Entwurf einer 16. Schulorganisations-
gesetznovelle;
Begutachtungsverfahren

An

- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
- das Bundeskanzleramt - Präsidium
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12, Geschäftsführung
der Bundesgleichbehandlungskommission
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs
Dr. Peter KOSTELKA
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin
Mag. Brigitte EDERER

- das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- das Bundesministerium für Finanzen
- das Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretariat
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
(Sektion V/Wirtschaftssektion)
- das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- den Rechnungshof

- das Amt der Burgenländischen Landesregierung
- das Amt der Kärntner Landesregierung
- das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- das Amt der Salzburger Landesregierung
- das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- das Amt der Tiroler Landesregierung
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung
- das Amt der Wiener Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das **Präsidium der Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
den **Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie**
Maria Theresien-Straße 32-34/2/25, 1010 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die Bundesschülervertretung
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit der Bitte um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 10. März 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.
[Handwritten signature]

E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird
(16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 512/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Schulen gliedern sich

1. nach ihrem Bildungsinhalt in:

a) allgemeinbildende Schulen,

b) berufsbildende Schulen,

c) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;

2. nach ihrer Bildungshöhe in:

a) Elementarschulen,

b) Sekundarschulen,

c) Oberstufenschulen,

d) Akademien."

2. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Elementarschulen sind

1. die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe,

2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

(4) Sekundarschulen sind

1. die Oberstufe der Volksschule,

2. die Hauptschule,

3. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

(5) Oberstufenschulen sind

1. der Polytechnische Lehrgang,

2. die Berufsschulen,

3. die mittleren Schulen,

4. die höheren Schulen.

(6) Akademien sind

1. die Akademie für Sozialarbeit,
2. die Pädagogische und die Berufspädagogische Akademie,
3. das Pädagogische Institut.

(7) Pflichtschulen sind

1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge),
2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen)."

3. Die Überschrift des § 8c wird wie folgt geändert:

"Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmsvoraussetzung".

4. § 8c Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmsvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung."

5. In den § 59 Abs. 1 wird als vorletzter Satz eingefügt:
"In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden."

6. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden."

7. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 2 bis 7, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft."

8. Nach § 131d wird eingefügt:

**"Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht
in der Volksschule**

§ 131e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht."

V o r b l a t t

Probleme:

1. Das Schulorganisationsgesetz umfaßt in der niedrigsten Stufe der Bildungshöhe den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule, des Polytechnischen Lehrganges und der Berufsschule. Dies entspricht nicht der internationalen Gliederung und führt zu einer Diskriminierung insbesondere der Berufsschule.

2. Während im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnisse zum Universitätszugang auf Grund internationaler Vereinbarungen berechtigen, bedarf es zum Zugang für im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten einer ausdrücklichen Nostrifikation, die oft mit Zusatzprüfungen verbunden ist.

3. Im Bereich der Volksschule wird die lebende Fremdsprache erst ab der 3. Schulstufe angeboten, wengleich wiederholt der Wunsch nach einem früheren Beginn des diesbezüglichen Unterrichtes erhoben wird.

Ziel und Inhalt:

1. Neugliederung der Schulen im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes zur Vermeidung der diesbezüglichen Probleme.

2. Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse durch das Schulorganisationsgesetz für den Zugang zu in diesem Gesetz geregelten Schularten.

3. Sonderbestimmungen für Schulversuche zur lebenden Fremdsprache ab der 1. Schulstufe.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

EU-Kompatibilität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

E r l ä u t e r u n g e n

Derzeit ergeben sich bei der Stellung der Berufsschule zwei Problembereiche, nämlich die Einreihung im Rahmen des Bildungssystems und eine zeitökonomische Bewältigung des Überganges zu weiterführenden Schulen. Durch die verfassungsrechtliche Eingliederung der Berufsschulen in den Pflichtschulbereich und die Verwendung des Begriffes "Pflichtschule" als niedrigste Stufe im Rahmen der Bildungshöhe ergibt sich eine unrichtige Optik; diese soll durch eine Neugliederung des Schulwesens vermieden werden. (Gleichzeitig ergibt sich die für die internationale Vergleichbarkeit zweckmäßige Möglichkeit der Einbindung der Hauptschule auch nominell in den Sekundarbereich.) Ferner kann derzeit nach den Bestimmungen des Regelschulwesens erst nach abgeschlossener Lehrzeit ein Vorbereitungslehrgang zur Aufnahme in eine höhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule besucht werden, obwohl eine zumindest teilweise Vorverlegung in die Lehrzeit möglich erscheint.

Wiederholt ergab sich das Problem, daß zum Zwecke des Besuches eines Kollegs oder einer Akademie ausländische Reifezeugnisse nostrifiziert werden müssen, wogegen die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist. Gerade im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung ist dieser Zustand problematisch, sodaß eine generelle Lösung dieses Problemes anzustreben ist.

Schließlich ergab sich wiederholt der Wunsch auf Ermöglichung der Vorverlegung der Fremdsprachschulung an Volksschulen in die 1. und 2. Schulstufe. Um genauere Erfahrungen in diesem Bereich zu gewinnen, sollen in diesem Bereich gezielt Schulversuche angeboten werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kann gemäß § 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Kostenfrage ist festzustellen, daß durch die Neugliederung keine inhaltliche Änderung des Schulwesens erfolgt, sodaß sich keine kostenmäßige Auswirkung ergibt. Durch den Entfall der Nostrifizierung von ausländischen Reifeprüfungszeugnissen ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung, die wohl zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führt, die sich jedoch nicht nennenswert auswirkt. Bei den Schulversuchen zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule ergibt sich insofern kein Mehraufwand, als der Gesamtwochenstundenrahmen bestehen bleibt; die sich allenfalls bei großer Klassenschülerzahl ergebende Zweckmäßigkeit einer Teilung wäre durch Umschichtungen auszugleichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 bis 7):

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen nach Bildungsinhalt und Bildungshöhe. An dieser Differenzierung soll auch in Hinkunft festgehalten werden.

Während sich bei der Gliederung nach dem Bildungsinhalt in § 2 Abs. 2 Z 1 kein Änderungsbedarf ergibt, entspricht die 1962 erfolgte Gliederung nach der Bildungshöhe nicht mehr der derzeitigen Situation.

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen in Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen und Akademien. Bei den Pflichtschulen werden im Widerspruch zur international üblichen Gliederung (Elementar- oder Primarstufe, Sekundarstufe I und II und postsekundärer Bereich) alle verfassungsrechtlich wegen der Kompetenzbestimmungen (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) den Pflichtschulen zuzuordnenden Schularten der niedrigsten Stufe der Bildungshöhen gliederung zugeordnet, obwohl die Hauptschulen der Sekundarstufe I und die Berufsschulen der Sekundarstufe II zuzuordnen wären. Daher sieht der Entwurf folgende Gliederung nach der Bildungshöhe vor:

1. Die Elementarschulen. Dieser Begriff wurde wegen des Bildungsauftrages der Grundschule im § 9 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (Vermittlung einer für alle Schüler gemeinsamen "Elementarbildung") gewählt.
2. Die Sekundarschulen. Dieser Begriff umfaßt die der Sekundarstufe I zuzuordnenden Schularten.

3. Die Oberstufenschulen entsprechen der Sekundarstufe II.
4. Die Akademien sind im postsekundären Bildungsbereich angesiedelt.

Welche Schularten jeweils den einzelnen Begriffen der Bildungshöhe zuzuordnen sind, ergibt sich aus den Abs. 3 bis 6. Durch diese Hinweise sind entsprechende Ausführungen bei den einzelnen Schularten im II. Hauptstück entbehrlich.

Durch Abs. 7 wird klargestellt, daß durch die Neugliederung die verfassungsrechtliche Zuordnung der Schulen zu den einzelnen Kompetenzbereichen des Art. 14 B-VG nicht berührt wird.

Zu Z 3 und 4 (§ 8c Abs. 1):

Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, wurde als generelle Regelung für den Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung für den Besuch bestimmter Schularten im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes § 8c im Zusammenhang mit der Einführung einer Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes geschaffen. Danach wird die Reifeprüfung einer höheren Schule nicht nur durch die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, sondern auch durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG und den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist, ersetzt. Diese Regelung soll um die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse und von akademischen Graden gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993, erweitert werden.

Zu Z 5 (§ 59 Abs. 1):

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes bestehen Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den 3. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder in einen Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung sowie zur Vorbereitung zum erleichterten Eintritt in eine höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige. Schulgesetzliche Voraussetzung für den Eintritt in diese Vorbereitungslehrgänge ist zum Teil die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung. Dies bringt insofern eine Erschwerung, als dadurch der Vorbereitungslehrgang erst nach Absolvierung der Lehrzeit begonnen werden kann. Um dies zu vermeiden, soll in Hinkunft der Besuch des Vorbereitungslehrgan-

ges bereits während der Lehrzeit möglich sein. Für die bevorzugte Aufnahme in eine der genannten höheren Schulen wird jedoch nach wie vor neben dem Vorbereitungslehrgang die Lehrabschlußprüfung Voraussetzung sein.

Zu Z 6 (§ 61 Abs. 1):

Die Ausführungen zu Z 5 gelten sinngemäß für die kaufmännischen Vorbereitungslehrgang gemäß § 61 Abs. 1 lit.d.

Zu Z 7 (§ 131 Abs. 8):

Durch den neuen Absatz des § 131 wird ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuerungen mit Beginn des Schuljahres 1994/95 vorgesehen.

Zu Z 8 (§ 131e):

Wie bereits eingangs ausgeführt, soll durch Schulversuche die Zweckmäßigkeit des Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule bereits ab der 1. Schulstufe erprobt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß nicht eine generelle Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichtes auf die 1. Schulstufe geplant ist, sondern nur die Ermöglichung des Fremdsprachenunterrichtes ab dem Schuleintritt im Rahmen der Schulautonomie zur Diskussion steht. Die Vor- und Nachteile eines frühzeitigen Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule, insbesondere auch im Hinblick auf die sonstige Erfüllung des Bildungsauftrages der Grundschule sollen durch die im § 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen festgestellt werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 3. ...

- (2) Die Schulen gliedern sich
- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - aa) allgemeinbildende Schulen,
 - bb) berufsbildende Schulen,
 - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
 - b) nach ihrer Bildungshöhe in:
 - aa) Pflichtschulen,
 - bb) mittlere Schulen,
 - cc) höhere Schulen,
 - dd) Akademien.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. ...

- (2) Die Schulen gliedern sich
1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - a) allgemeinbildende Schulen,
 - b) berufsbildende Schulen,
 - c) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
 2. nach ihrer Bildungshöhe in:
 - a) Elementarschulen,
 - b) Sekundarschulen,
 - c) Oberstufenschulen,
 - d) Akademien.
- (3) Elementarschulen sind
1. die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe,
 2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.
- (4) Sekundarschulen sind
1. die Oberstufe der Volksschule,
 2. die Hauptschule,
 3. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Oberstufenschulen sind

1. der Polytechnische Lehrgang,
2. die Berufsschulen,
3. die mittleren Schulen,
4. die höheren Schulen.

(6) Akademien sind

1. die Akademie für Sozialarbeit,
2. die Pädagogische und die Berufs-
pädagogische Akademie,
3. das Pädagogische Institut.

(7) Pflichtschulen sind

1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen
(Volksschulen, Hauptschulen, Sonder-
schulen, Polytechnische Lehrgänge),
2. die berufsbildenden Pflichtschulen
(Berufsschulen).

Geltende Fassung

Studienberechtigungsprüfung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder durch den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG oder den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist, ersetzt.

Vorgeschlagene Fassung

Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmvoraussetzung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung.

Geltende Fassung

§ 59. (1) ...

§ 61. (1) ...

§ 131. (1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

§ 59. (1) ... In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. ...

§ 61. (1) ... In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden.

§ 131. (1) bis (7)
(8) § 3 Abs. 2 bis 7, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Schulversuche zum Fremdsprachen
unterricht in der Volksschule**

§ 131e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

